

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Ausschliessliche Geltung

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Kunden gelten für unsere Verkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

### 2. Angebote - Angebotsunterlagen

Ohne ausdrückliche Terminierung sind unsere Angebote freibleibend. Preislisten können ohne Voranmeldung geändert werden.

Grafische Darstellungen, Berechnungen usw. bleiben unser Eigentum. Sofern solche Unterlagen mit "VERTRAULICH" gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden.

### 3. Preise - Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten "FCA" Uetikon (Incoterms 2000) inklusive Einwegverpackung. Transport und gesetzliche MwSt werden separat verrechnet.

Die Zahlung ohne jeden Abzug wird 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Verrechnung eines Verzugszinses von 4% über dem Diskontsatz der SNB berechtigt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

### 4. Verpackung

Einwegverpackungen sind im Preis inbegriffen. Sie können von uns nicht zurückgenommen werden.

Für Container wird nach Ablauf einer Freifrist eine Tagesmiete erhoben.

### 5. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt nach Abklärung aller technischen Fragen zu laufen.

Kommen wir durch unser Verschulden in Verzug, kann der Käufer pro Woche Verzug eine Ermässigung von 1% der Nettokaufsumme geltend machen, sofern er einen effektiven Schaden glaubhaft darlegen kann. Der Totalbetrag bleibt dabei auf maxi. 5% beschränkt.

### 6. Gefahrenübergang - Dokumente

Bei Lieferung "FCA" (Incoterms 2000) gehen Nutzen und Gefahr der Waren bei der Übernahme auf den Käufer über. Es gelten die INCOTERMS 2000.

Auf Wunsch schliessen wir eine Transportversicherung ab. Die Prämie geht zu Lasten des Käufers.

### 7. Mängel und Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbehebung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mangelbehebung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Käufer berechtigt, Wandelung (Rücktritt vom Vertrag) oder Minderung (Preisnachlass) zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Gefahrenübergang und beträgt zwölf Monate.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet sind. Angaben aus Erfahrung, Messungen oder aus der Literatur können nicht garantiert werden.

### 8. Haftung

Eine über den Artikel 7 hinausgehende Haftung für Schadenersatz ist unter Vorbehalt des Produkthaftpflichtgesetzes ausgeschlossen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

### 10. Exportkontrolle

Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber, Produkte, Technologie und Software, die er von uns entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt, nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Ausfuhrkontroll- und Aussenwirtschaftsvorschriften zu exportieren.

Der Käufer wird solche Produkte, Technologien und Software nicht für die Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung nuklearer, chemischer, biologischer oder sonstiger Waffen nutzen und sie nicht an Dritte liefern, von denen er wissen oder annehmen kann, dass sie die Produkte einer solche Nutzung zuführen könnten.

Auf unsere Anfrage hat der Käufer die Endabnehmer bekannt zu geben (insbesondere bei Handelsgeschäften).

**11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Unsere Verkaufsverträge unterstehen schweizerischem Recht. Wir schliessen die Anwendbarkeit des "Wiener Kaufrechts" aus.

Gerichtsstand ist am Sitz unserer Gesellschaft. Wir behalten uns aber vor, auch am Sitz des Käufers zu klagen.